

folgt war und daß an diesem Tag Schnee gefallen war. Beides trifft aber nur auf die Übernachtung in Unterreichenstein zu. Nach Unterreichenstein fand keine Übernachtung der Gefangenen im Freien mehr statt. Die letzte Übernachtung vor Unterreichenstein war in Maxberg. Dort war aber während der Nacht kein Schnee gefallen, wie sich aus der Aussage des Zeugen Widtmann-Brunner ergab.

19.) 19. Marschtag, 1.5.45, Unterreichenstein - Außergefeld.

a) Die Gestellung von zehn bis zwölf Ochsespannen durch Bauern aus Unterreichenstein und umliegender Dörfer wurde durch den Zeugen Alois Matschiner bestätigt, der selbst auf Anweisung des Bürgermeisters seiner Wohngemeinde an der Fahrt teilnehmen mußte. Aus dieser Aussage und der Bekundung weiterer Gespannführer, die Fahrzeuge zwischen Neuhausen und Waltern abstellen mußten, ergibt sich, daß der Angeklagte sich jeweils an die zuständigen Bürgermeister gewandt hatte und diese die Gestellung von Gespannen oder anderer Fahrzeuge veranlaßt haben. Aus der Aussage dieses Zeugen in Verbindung mit der Darstellung des Zeugen Krippner aus Neuhausen ist auch zu entnehmen, daß von Beginn des Transportes an immer ein besonderer Wagen mit Gepäck der Wachmannschaft beladen war. Dieser Wagen brauchte nicht jeweils ab- und aufgeladen zu werden. Vielmehr führte ihn der Transport immer mit sich.

Daß in der Nacht vom 30.4. zum 1.5.1945 außer den drei deutschen Häftlingen noch eine größere Anzahl jüdischer Gefangener und die Deutsche Meta Franzke geflohen sind, ergibt sich aus der Aussage der Zeugen Ketzner, Reischl und Prinz, die als Angehörige des Volkssturmes eingesetzt wurden; entlohene Gefangene zu suchen bzw. sie dem Häftlingszug, der Unterreichenstein bereits verlassen hatte, ein Stück des Weges bis Zwolschen nachzuführen. Das gleiche hat auch die Zeugin Franzke bestätigt, die ebenfalls zu der Gruppe der wieder gefangenen Flüchtlinge gehört hatte.

b) Die brutale Einstellung mancher Angehöriger der Wachmannschaft gegenüber den Gefangenen offenbarte sich in einem Vorfall dieses Tages, bei dem eine Gefangene während der Fahrt in die Speichen eines Wagenrades geraten war. Die vom Gericht getroffene Feststellung beruht auf den Angaben des Zeugen Matschiner. Wenn diese Angaben auch kein weiterer Zeuge bestätigen konnte, so hat das Gericht dennoch keine Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Darstellung dieses Zeugen. Nach der Lebenserfahrung kann angenommen werden, daß der Vorfall bei dem Zeugen einen starken Eindruck hinterlassen hat und daß sich dieses Ereignis deshalb auch besonders stark und lang in seinem Gedächtnis eingepreßt hat, zumal es sich auch nicht um einen von vielen Vorgängen gehandelt hat, sondern um ein Einzelerlebnis, wie es der Zeuge vorher und nachher nie wieder gesehen hat.

c) Die Übernachtung der Häftlinge in Außergefeld in der Scheune des Sägewerkes Strunz ergibt sich aus den Aussagen der Zeugen Strunz senior und Strunz junior, sowie der Zeugen Josef und Gabriel Praschl. Wenn der Zeuge Strunz junior meint, die Gefangenen wären mehrere Tage lang in Außergefeld gewesen, so unterliegt er offensichtlich einem Irrtum.

Die Zahl der in Außergefeld gestorbenen und begrabenen Häftlinge ist durch die Aussage der Zeugin Anna Kotlicki, geborene Keller, die als Häftling von Helmbrechts an beim Krankentransport war, um für die Kranken nach besten Kräften zu sorgen, und die bei der Ausgrabung der Toten durch die amerikanischen Truppen kurz nach dem Einmarsch der Amerikaner anwesend war und die Toten zum Teil auch identifiziert hat, bewiesen. Ferner ergibt sie sich aus den beiden Listen des inzwischen verstorbenen amerikanischen Truppenarztes Capt. Walter H. Watson. Diese Listen

enthalten die Zahl und die Namen der toten Frauen, die aus den beiden Massengräbern in Außergefeld exhumiert worden sind. Daß diese Liste ebenso wie die Liste

über die weiteren von den Amerikanern geöffneten Massengräber in Elendbachl, Wallern und Zuderschlag vollständig aus den amerikanischen Akten fotokopiert worden sind, die die Vorfälle auf dem Marsch von Helmbrechts bis Prachatitz zum Gegenstand haben, hat der Zeuge Reichenberger bestätigt. Der Tod des amerikanischen Arztes Watson ist durch den Inhalt des von der Staatsanwaltschaft vorgelegten Fernschreibens des Kriminalkommissariats Heidelberg vom 14.5.1969 bewiesen (Bl. 3211 d.A., Bl. 443 des Protokolls). Der Vorlage einer Sterbeurkunde bedurfte es in diesem Falle nicht.

d) Der Vorgang bei der Beerdigung der toten Häftlinge in Unterreichenstein oder Außergefeld, wobei mindestens eine Gefangene noch lebend mitbegraben worden ist, wurde durch die Zeuginnen Sturmfels und Szpakow bestätigt. Diese beiden Zeuginnen waren als deutsche Häftlinge an dem Marsch beteiligt. Wenn die Aussagen beider Zeuginnen in manchen Punkten von ihren früheren Aussagen auch nicht unerheblich abweichen, beide auch nach ihren eigenen Angaben kein gutes Gedächtnis haben, so hat das Gericht dennoch keinen Zweifel, ihnen in diesem Punkte vollen Glauben zu schenken, und zwar soweit die Angaben der beiden Zeuginnen sich decken. Beide haben aber übereinstimmend das Begraben von Gefangenen bekundet, die noch schwache Lebenszeichen von sich gegeben haben. Gestützt werden die Bekundungen dieser Zeugin durch die Aussage der Zeugin Franzke, die gleichfalls die Beerdigung noch lebender Häftlinge bestätigt hat, wenn sie sich auch an den Ort dieses Geschehens nicht mehr erinnern konnte. Daß ein derartiges Vorgehen auch innerhalb der Wach-

mannschaft des Transportes nichts Außergewöhnliches war, ergibt sich schon daraus, daß nach der Schilderung mehrerer unbeteiligter Zeugen bereits am Morgen des zweiten Marschtages in Schwarzenbach/Saale eine noch lebende Gefangene zusammen mit mehreren Toten auf den Friedhof gefahren worden war, um dort mitbegraben zu werden. Daß es sich bei dem Begraben mindestens einer noch lebenden Gefangenen um die Beerdigung in Unterreichenstein oder Außergefeld gehandelt hat, ergibt sich aus der Aussage der Zeugin Szpakow, die dargestellt hat, daß sie an jener Beerdigung nahe teilnehmen müssen, nachdem sie ihren erfolglosen Fluchtversuch unternommen gehabt hatte. Dieser Fluchtversuch war aber, wie bereits oben ausgeführt worden ist, von ihr in Unterreichenstein vorgenommen worden.

Wer das Begraben der noch lebenden Häftlinge in Unterreichenstein oder Außergefeld angeordnet hat, konnte die Beweisaufnahme jedoch nicht klären. Insbesondere konnten die Zeuginnen Szpakow, Sturmfels und Franzke keine sachdienlichen Angaben hierüber machen.

e) Die Beweisaufnahme hat auch nichts erbracht, daß eine der vom Zeugen Hohn vorgenommenen Erschießungen zwischen Haidl und Außergefeld erfolgt sei, die er auf Befehl des Angeklagten vorgenommen haben soll (Fall II 2 g der Anklageschrift).

f) Das Gericht hat es auch nicht als bewiesen angesehen, daß dieser dem Angeklagten angelastete Fall zu anderer Zeit an einem anderen Ort geschehen ist. Dem Gericht standen als Beweismittel lediglich die ehemaligen Angehörigen des SS-Aufsichtspersonals Hohn und Breitmann zur Verfügung. Beide Zeugen haben vor Gericht nach Belehrung über ihre Rechte nach § 55 StPO sich geweigert, die an sie gerichteten Fragen nach ihrer Beteiligung an Erschießungen zu beantworten.

Über ihre früheren Aussagen ist zwar der vernehmende Untersuchungsrichter vor Gericht vernommen worden, der auch eingehend dargestellt hat, was diese beiden Personen bei ihren Vernehmungen, damals noch als Beschuldigte, ausgesagt haben. Dennoch blieben erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Aussagen, soweit sie den Angeklagten belasten, bestehen. Denn es ist nicht ausgeschlossen, daß die Zeugin Breitmann, die nach ihrem Geständnis Hohn beauftragt hat, einegehunfähige Gefangene zu erschießen, dies nicht auf Befehl des Angeklagten sondern aus eigenem Antrieb getan hat. Zumindest ist diese Möglichkeit nicht auszuschließen, zumal die damalige Beschuldigte Breitmann, nachdem sie durch die Aussage Hohns konkret belastet worden war, erst ihre Mitwirkung eingestanden hat und es für sie durchaus naheliegend gewesen wäre, sich unter Berufung auf einen Befehl des Angeklagten so weit wie möglich zu entlasten. Dafür, daß die Zeugin Breitmann tatsächlich Anregungen zum Erschießen von Gefangenen, wenn auch nicht direkte Befehle, gegeben hat, sprechen die Aussagen der beiden ehemaligen Wachtposten Rödel und Völkel. Beide haben von einer solchen Aufforderung durch Breitmann berichtet. Wenn der Zeuge Rödel in der Hauptverhandlung im Gegensatz zu seinen früheren Angaben meinte, es sei die Aufseherin Schimming gewesen, die ihn und Völkel zum Erschießen einer Gefangenen aufgefordert habe, dürfte der Zeuge sich täuschen. Zumindest muß aber zu Gunsten des Angeklagten angenommen werden, daß es die Zeugin Breitmann, nicht aber die Aufseherin Schimming war, die an die beiden Zeugen die Aufforderung zum Erschießen einer Gefangenen gerichtet hat. Beide Zeugen haben aber nicht erwähnt, daß die Aufseherin Breitmann etwas davon gesagt habe, die Anordnung oder der Auftrag komme vom Angeklagten. Da die Zeugin keine Dienstvorgesetzte der beiden SS-Männer war, auch nicht in ihrer Eigenschaft als Erstaufseherin, beide aber die Aufforderung zum Erschießen der Gefangenen nicht befolgt

haben, wäre es für die Zeugin Breitmann naheliegend gewesen, darauf hinzuweisen, daß es sich um einen Befehl des Kommandoführers handelte. Daß sie dies nicht getan hat, ist ein Indiz für ein eigenmächtiges Handeln.

Somit kann nicht als bewiesen angesehen werden, daß eine der von Hohn ausgeführten Erschießungen auf Befehl des Angeklagten, übermittelt durch die Zeugin Breitmann, erfolgt sei.

Das gleiche gilt für die weitere Erschießung einer Gefangenen durch Kowaliv auf Grund eines vom Angeklagten gegebenen und von der Zeugin Breitmann übermittelten Erschießungsbefehls (Fall II 2 h der Anklageschrift).

2o.) 2o. Marschtag, 2. Mai 45, Außergefeld - Filz.

Die Tagesetappe der Gehunfähigen ist durch die Aussage des Zeugen Hiltz junior, der einen Traktor begleitet hat, mit dem Häftlinge in Richtung Filz transportiert worden sind, sowie die Aussage mehrerer Bewohner der Ortschaft Filz bewiesen, die anderntags Kranke in Filz abgeholt und weitertransportiert haben.

Die Zahl der in Filz Verstorbenen, nämlich 13, ergibt sich sowohl aus der Aussage des letzten deutschen Ortsvorstehers von Elendbachel, Ludwig Paulik, der die Beerdigung der Toten, die man zunächst von Filz nach Elendbachel auf Fuhrwerken mitgenommen hatte (Aussage Rudolf Stegbauer),^{mit} der Aussage der Zeugin Therese Haselberger als auch aus der Fotokopie der vorliegenden Aufstellung des verstorbenen amerikanischen Truppenarztes Watson vom 11.5.1945 über die Öffnung des Massengrabes Elendbachel.

Daß die Fußtruppe noch über Filz hinaus 3 km weiter bis Mitterberg gelaufen ist und die Häftlinge dort in der Scheune eines landwirtschaftlichen Anwesens übernachtet haben, wird durch die Zeugin Anna Gubisch bekundet.

21.) 21. Marschtag, 3. Mai 1945, Filz - Wallern.

a) Die Zahl der an diesem Tag von der Bevölkerung gestellten Gespanne ist durch die Aussage der Zeugen Franz Michetschläger, Rudolf Stegbauer und Josef Geisbauer bewiesen. Der Zeuge Michetschläger bestätigte die Mißhandlung zweier kranker Gefangener durch eine Aufseherin. Das Gericht hat keinen Zweifel an der Aussage dieses Zeugen, wenn der Zeuge sicher auch einer Täuschung unterliegt, soweit er meint, diese Aufseherin sei allgemein als Feldwebel angesprochen worden. Denn der Zeuge hat im übrigen trotz seines hohen Alters außerordentlich zuverlässige Angaben gemacht. So konnte er z.B. ohne langes Nachdenken noch alle Bauern aus Filz nennen, die zusammen mit ihm Ochsgespanne zum Transport der Häftlinge zur Verfügung stellen mußten. Dabei fiel auf, daß seine Aussage nicht von seinen früheren Angaben abgewichen ist. Auch im übrigen machte der Zeuge, von ganz geringfügigen Abweichungen abgesehen, genau die gleichen Angaben wie bei seiner vor Jahren erfolgten Vernehmung durch den Untersuchungsrichter. Dies alles spricht dafür, daß seine Angaben insgesamt tatsächlich dem entsprechen, was er damals gesehen hat. Auch für diesen Zeugen gilt, daß es sich bei den von ihm gemachten Beobachtungen um außergewöhnliche Ereignisse gehandelt hat, die erfahrungsgemäß besonders intensiv vom Beobachter aufgenommen werden und zumindest im Kern auch gut im Gedächtnis haften bleiben. Außerdem hat der Zeuge erkennbar ein äußerst zuverlässiges Gedächtnis.

b) Die Erschießung einer Gefangenen durch einen unbekanntem Wachtposten kurz vor Elendbachel und zweier weiterer Gefangener kurz vor Obermoldau wurde durch den Zeugen Stegbauer bestätigt, der nach seiner Schilderung diese Vorfälle von seinem Ochsengespann, das er geführt hat, genau beobachtet hat. Das Gericht hat keinen Anlaß, den Angaben des Zeugen Stegbauer nicht zu vertrauen. Der Zeuge, der zur Zeit rund 69 Jahre alt ist, hat von seiner ersten polizeilichen Vernehmung an bezüglich dieser drei Erschießungen, die er gesehen haben will, immer die gleichen Angaben gemacht. Auch bezüglich seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter und der Vernehmung in der Hauptverhandlung traten keine Widersprüche auf, obwohl zwischen beiden Vernehmungen fast fünf Jahre lagen. Daß kein anderer Zeuge diese Erschießungen gesehen hat, steht den Bekundungen des Zeugen Stegbauer nicht entgegen. Denn wie dieser Zeuge geschildert und der Zeuge Michetschläger bestätigt hat, führen die Ochsengespanne nicht alle in Sichtweite voneinander. Vielmehr war zwischen einigen Fahrzeugen ein erheblicher Abstand. So ist es durchaus erklärlich, daß der Zeuge Michetschläger von diesen Erschießungen selbst nichts gesehen hat. Die von Stegbauer genannten Personen, die seiner Auffassung nach die Vorfälle ebenfalls gesehen haben, konnten deshalb nicht vernommen werden, weil sie nach der glaubhaften Darstellung Stegbauers schon verstorben sind.

Wenn der Zeuge Stegbauer sich auch in keinem der drei Fälle vergewissern konnte, ob die Frauen, die zu Boden gestürzt sind, nachdem man auf sie Schüsse abgegeben hatte, tödlich getroffen worden waren, so besteht dennoch kein Zweifel daran, daß die Frauen tatsächlich erschossen worden sind. Hätte nämlich damals für den jeweiligen Schützen ein Zweifel bestanden, die Häftlinge könnten nicht oder nicht tödlich getroffen worden sein, so würde der betreffende Wachtposten mit Sicherheit die verhältnismäßig kurze

Entfernung zu den Frauen gelaufen sein, um sie durch einen weiteren Schuß zu töten. Offensichtlich hatte aber auch der jeweilige Schütze keinen Zweifel, daß er die Gefangenen tödlich getroffen hatte.

c) Die vierte Erschießung dieses Tages, die der Zeuge Letmathe in der Nähe von Obermoldau vorgenommen hat, ist durch die Aussage des Zeugen Franz Fuchs (geboren am 1.10. 1877) in Verbindung mit der Aussage der Zeugen Heinrich Rießbeck und Artur Gietzel, zweier ehemaliger Angehöriger der Wachmannschaft, und dem teilweisen Geständnis des früheren Beschuldigten Letmathe, das nach dessen Weigerung nach § 55^{StPO}, in der Hauptverhandlung über diesen Vorfall auszusagen, durch Vernehmung des Untersuchungsrichters Dr. Gebser in die Hauptverhandlung eingeführt worden ist, bewiesen.

Einmal ergibt sich aus den übereinstimmenden Aussagen der Zeugen Rießbeck und Gietzel, daß Letmathe kurze Zeit vor Prachatitz einmal eine Gefangene in den Wald geführt hat, man dann einen Schuß gehört hat und Letmathe allein zurückgekommen ist, wobei er einen niedergedrückten Eindruck hinterlassen hat. Letmathe selbst, der, soweit er ausgesagt hat, den denkbar schlechtesten Eindruck hinterlassen und der in kaum zu überbietender Weise gelogen hat, hat diesen Vorgang beim Untersuchungsrichter nach längerem Leugnen schließlich eingeräumt, auch zugegeben, einen Schuß abgegeben zu haben, wobei nach seiner Darstellung das Mädchen in diesem Augenblick aber bereits tot gewesen sein soll. Daß der von den Zeugen Rießbeck und Gietzel geschilderte Vorgang mit dem von Letmathe eingestandenem Ereignis, das durch Vernehmung des Untersuchungsrichters Dr. Gebser in die Hauptverhandlung eingeführt worden ist, identisch ist, steht zur Überzeugung des Gerichts fest, zumal auch nach Letmathes Schilderung der Vorfall sich kurz vor Wallern ereignet haben soll.

Aus der Tatsache, daß vor Wallern in keinem weiteren Fall ein Häftling, der nicht mehr in der Lage war, selbst zu laufen, durch zwei andere Gefangene in einen nahegelegenen Wald geführt worden ist, sowie es Letmathe selbst geschildert und es Dr. Gebser als Zeuge ausgesagt hat, ergibt sich die Gewißheit, daß es sich bei dem vom Zeugen Fuchs beobachteten Vorgang, der gesehen hat, wie zwei Gefangene eine dritte sehr schwache Gefangene in den nahegelegenen Wald geschleppt haben, um das gleiche Ereignis handelt, das die Zeugen Gietzel und Rießbeck sowie Letmathe geschildert haben.

Daß Letmathe die in den Wald geschleppte Jüdin nicht erschossen, er vielmehr nur einen Schuß abgegeben habe, der nicht auf das Mädchen gezielt gewesen sei, hält das Gericht für ausgeschlossen. Es hätte für Letmathe überhaupt kein Anlaß bestanden, die Gefangene seitwärts schleppen zu lassen, wenn er sie nicht hätte erschießen wollen. Auch sein bedrücktes Wesen, das den beiden Zeugen Rießbeck und Gietzel unmittelbar nach dem Vorfall aufgefallen ist, wäre nicht zu erklären, wenn Letmathe die Gefangene nicht erschossen hätte, er vielmehr nur ungezielt neben sie in den Erdboden geschossen hätte. Für das Gericht besteht deshalb kein Zweifel, daß Letmathe diese Gefangene tatsächlich durch einen Schuß getötet hat.

Die Tatsache, daß im Winter 1945/1946 in Obermoldau eine tote Frau obduziert worden ist, die nahe Obermoldau beerdigt worden war und die nach der Aussage des Obduzenten Dr. Ladek eine schwere Kopfverletzung aufwies, aus der er auf einen sogenannten Genickschuß geschlossen hatte, kann allerdings nicht zum Beweis dafür herangezogen werden, daß die von Letmathe in den Wald Geführte auch tatsächlich von ihm erschossen worden ist. Denn es ist nicht ausgeschlossen, daß die von Dr. Ladek obduzierte Tote eine der beiden Erschossenen war, die nach der Aussage des Zeugen

Stegbauer ebenfalls in der Nähe von Obermoldau erschossen worden sind.

d) In welchem erbarmungswürdigen Zustand sich die zu Fuß gehenden Häftlinge befunden haben, als sie Eleonorenhain, eine Ortschaft wenige Kilometer vor Wallern, erreicht hatten, geht ebenfalls aus der Schilderung des Zeugen Dr. Ladek hervor, der den Häftlingszug dort selbst gesehen hat. Dieser Zeuge hat glaubwürdig geschildert, daß die Aufseherinnen die Häftlinge unentwegt angetrieben haben und daß das Bewachungspersonal es der Bevölkerung verboten hat, den Gefangenen Lebensmittel zu geben. Wenn ein Arzt, wie es der Zeuge Dr. Ladek war, den Anblick dieser Elendsgestalten nicht mehr ertragen konnte - er hat dies bei seiner richterlichen Vernehmung in dieser Weise erklärt -, so besteht kein Anlaß, an diesen Angaben zu zweifeln.

Auch die Schilderungen der Zeugen Wilhelm Friedl und Rosa Plach, die den Einzug der zu Fuß gehenden Häftlinge in Wallern gesehen haben, besagten übereinstimmend, wie schlecht der Zustand der Häftlinge war. Durch die Bekundungen dieser Zeugen ist auch bewiesen, wie brutal einige Aufseherinnen mit den Häftlingen umgegangen sind und wie man selbst unmittelbar vor dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches noch jeden Versuch der Zivilbevölkerung unterbunden hat, den ausgehungerten Häftlingen Lebensmittel zuzustecken. Durch den Zeugen Friedl, der damals als verwundeter Soldat in seinem Heimatort Wallern weilte, ist der Vorfall bewiesen, bei dem eine Aufseherin einen Topf mit Quark zu Boden geworfen hat, den die Mutter des Zeugen den auf der Straße vorbeiziehenden Gefangenen reichen wollte. Die Zeugin Plach bekundete, daß ihr mehrere Gefangene gefolgt waren, weil sie versprochen hatte, ihnen Brot zu geben, was dann aber von einer Aufseherin dadurch unterbunden worden ist, daß sie die Häftlinge geschlagen hat. Aus der

Aussage dieser Zeugin geht ferner hervor, daß eine Gefangene in Wallern so schwach war, daß sie zu Boden gestürzt und im Straßengraben liegen geblieben ist, wo sie von den Schwiegereltern der Zeugin gefunden, mit nach Hause genommen und dort versorgt worden ist. Das Gericht hat keine Veranlassung, an den Aussagen dieser beiden Zeugen zu zweifeln, die ihre Erlebnisse überzeugend dargestellt haben. Es ist kein Grund ersichtlich, warum diese Zeugen etwa ^{oder unbewußt} bewußt/unwahre Schilderungen hätten geben sollen. Für beide waren diese Erlebnisse auch außergewöhnlich. Es ist anzunehmen, daß sie Derartiges weder vorher noch nachher in gleicher oder ähnlicher Weise gesehen haben. Erfahrungsgemäß prägen sich aber solche Vorkommnisse besonders gut im menschlichen Gedächtnis ein.

Die Unterbringung der Gefangenen in der Sägehalle der Südböhmischen Holz- und Möbelwerke in Wallern ergibt sich aus der Aussage des Zeugen Pinsker, aus der eigenen Einlassung des Angeklagten und den Schilderungen aller vernommenen ehemaligen Gefangenen, soweit sie den Marsch bis Wallern mitgemacht haben.

22.) 22. Marschtag, 4. Mai 1945, Wallern - Prachatitz.

a) Daß der Angeklagte sich bereits in Wallern entschlossen hat, den Marsch zu beenden und die Überlebenden Häftlinge freizulassen, ist zwar durch keine Zeugenaussage sicher bewiesen. Seine diesbezügliche Einlassung erscheint aber aus zweierlei Gründen glaubhaft. Einmal spricht die Aussage des Zeugen Pinsker für diese Annahme. Pinsker hat nämlich dargestellt, daß er dem Führer des Häftlingstransportes, also dem Angeklagten, geraten hat, die Gefangenen nach Prachatitz, wo in der Nähe die Protektoratsgrenze verlief, zu führen und dort freizulassen: Zum andern ist auffallend, daß der Angeklagte tatsächlich in Wallern die bisher eingehaltene Rich-

tung des Marsches um 90 Grad geändert hat, und zwar von der ursprünglich eingehaltenen Südostrichtung in eine Nordostrichtung. Auffallend ist hierbei, daß diese Marschrichtung den kürzesten Weg zu der von Wallern etwa 15 bis 20 km entfernt gelegenen Protektoratsgrenze darstellte, während der Angeklagte, wie sich aus der zurückgelegten Strecke ergibt, in den vorhergegangenen Tagen immer bemüht war, mit den Häftlingen nicht ins Protektorat zu gelangen, vor allem seit er bei Taus und Mraken tatsächlich versehentlich in das tschechische Gebiet geraten war. Dabei ist bemerkenswert, daß alle seit Maxberg vom Häftlingstransport berührten Ortschaften näher an der damaligen Protektoratsgrenze gelegen waren als die Stadt Wallern. Daraus gewinnt das Gericht die Überzeugung, daß der Angeklagte sich in Wallern entschlossen hat, die Häftlinge freizulassen und sie zu diesem Zweck recht nahe an die Grenze zum Protektorat Böhmen und Mähren zu führen. Das Gericht hat keinen Zweifel daran, daß dies der Angeklagte in erster Linie deshalb getan hat, weil die amerikanischen Truppen in unmittelbarer Nähe waren, er den Krieg nunmehr auch für verloren hielt und er vermeiden wollte, zusammen mit Häftlingen von amerikanischen Truppen erreicht zu werden.

b) Daß diejenigen Häftlinge, die den Tieffliegerangriff auf dem Fahrzeuganhänger erlebt hatten und die nicht geflohen waren, anschließend in die Scheune des Einzelgehöftes Schumertl in Bierbrücke eingesperrt worden sind, wo sie die folgende Nacht auch verbracht haben, ist durch die Aussage der Zeugin Schumertl und einer der drei Überlebenden der späteren Massenerschießung, Luba Dzialowski, geborenen Federmann, bewiesen.

c) Die Erschießung oder Erschlagung einer Häftlingsfrau aus der Fußgruppe in der Nähe von Prachatitz ergibt sich daraus, daß nach der Bekundung des Zeugen Lauster, des damaligen Friedhofswärters von Prachatitz, einige Tage nach dem Einmarsch der amerikanischen Truppen eine

tote Häftlingsfrau zum Friedhof gebracht worden ist, die nach Schilderung der beiden Männer, die sie gebracht hatten im Stadtpark gefunden worden war und diese Tote nach den Angaben des Zeugen Lauster eine schwere Kopfverletzung gehabt hat. Daß diese Tötung der Zeuge Rastel vorgenommen hätte, hat die Beweisaufnahme jedoch nicht erbracht. Die Zeitangaben, die Rastel vor dem Untersuchungsrichter hinsichtlich der von ihm vorgenommenen Tötung gemacht hat, sind auch in Verbindung mit der Aussage des Zeugen Gietzel, der einmal einen von Letmathe erteilten Erschießungsbefehl nicht ausgeführt haben will, worauf der Befehl an Rastel weitergeleitet worden sei, der ihn auch erfüllt habe, zu ungenau, zumal Gietzel meint, dieser Vorfall sei zwei oder drei Tage vor Prachatitz gewesen, während die Tötung der Gefangenen tatsächlich am selben Tag geschehen sein dürfte, an dem der Transport Prachatitz erreicht hat.

c) Die Freilassung der Häftlinge, die Prachatitz erreicht hatten, in der darauffolgenden Nacht ist durch den ehemaligen Wachtposten Völkel sowie durch mehrere Aussagen vor ehemaligen Häftlingen bewiesen. Daß die deutschen Häftlinge in Prachatitz entlassen und mit Behelfs-Personalausweisen versehen worden sind, ergibt sich aus den übereinstimmenden Angaben aller deutschen Häftlinge, soweit sie bis Prachatitz beim Transport waren, und einem von der Zeugin Rycérz vorgelegten Behelfs-Personalausweis.

Die behelfsmäßige Unterbringung der in Wallern gebliebenen kranken Häftlinge in einer ehemaligen Kriegsgefangenen- bzw. Fremdarbeiter-Unterkunft ergibt sich aus der Aussage des Zeugen Pinsker, der Bekundung der Zeugen v. Garnier und der Zeugin Kotlicki.

23.) Massenerschießung bei Bierbrücke (Zuderschlag u. Oberhe

a) Über die Massenerschießung bei Zuderschlag im Bereich der Waldabteilung "Hochwald" liegen eine Reihe von Zeugenaussagen sowie eine Urkunde vor, aus denen ein ziemlich genaues Bild über diese Vorgänge gewonnen werden kann.